

Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV) ¹

Stand:	22.01.2019
Gültig ab:	01.01.2020
Version:	10.0

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die ab 1. Januar 2020 an geltenden angepassten aktualisierten Gemeinsamen Grundsätze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 10.04.2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Identifizierungsmerkmal	4
1.3	Schlüsselzahlen	4
2	Automatisiertes Mitteilungsverfahren	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Datensätze und Datenbausteine	5
2.2.1	DSLW – Leistungswesen	6
2.3	Stornierung von Mitteilungen.....	6
3	Maschinelle Ausfüllhilfen	8
4	Datenübermittlung	9
4.2	Besonderheiten	9
5	Anlagen	10

1 Allgemeines

GKV-Spitzenverband, Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., Berlin

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel

1.1 Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, haben die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen“ überarbeitet. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung gemäß § 107 SGB IV nach.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen“ sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft genehmigt worden.

Die Grundsätze werden durch ergänzende Verfahrensbeschreibungen erläutert.

Die Teilnahme am Datenaustausch Entgeltersatzleistungen ist für die Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger verpflichtend.

Alle Verfahrensbeteiligten erachten diese Vorgehensweise als zielführend, um die größtmögliche Sicherheit für den Austausch der Daten zur Berechnung von Entgeltersatzleistungen zu gewährleisten.

Die vorliegenden Grundsätze lösen die bisherigen „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV)“ in der vom 1. Januar 2018 an geltenden Fassung vom 16. März 2017 ab. Der Datensatz in der beiliegenden Fassung (Version 10) ist vom 1. Januar 2020 an zu verwenden und zwar auch für Nachweiszeiträume vor dem 1. Januar 2020. Für eine Übergangszeit bis zum 29. Februar 2020 werden die Datenannahmestellen der Sozialversicherungsträger die Mitteilungen der Arbeitgeber, die in der Version 09 und 10 übermittelt werden, verarbeiten.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die ab 1. Januar 2020 an geltenden angepassten aktualisierten Gemeinsamen Grundsätze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 10.04.2019 genehmigt.

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- den Aufbau der fachlichen Datensätze, der Datenbausteine und
- die Schlüsselzahlen

für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen.

1.2 Identifizierungsmerkmal

Die Arbeitgeber erstatten die Mitteilungen unter Angabe ihrer Betriebsnummer und der Versicherungsnummer. Die Versicherungsnummer ist aus dem Sozialversicherungsausweis des Arbeitnehmers zu entnehmen und in die Mitteilungen zu übertragen. Ist die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber nicht bekannt, ist die Versicherungsnummer mit dem Abrechnungsprogramm bei der Datenstelle der Rentenversicherung abzufragen. Im Übrigen verwendet jeder Versicherungsträger zur Verarbeitung der Mitteilungen sein eigenes Ordnungskriterium. Die Versicherungsnummer wird insbesondere nicht genutzt, um Dateien danach zu ordnen oder für den Zugriff zu erschließen.

Für die Identifizierung der meldenden Stelle ist die „ABSENDERNUMMER“, für die der empfangenden Stelle die „EMPFAENGERNUMMER“ vorgesehen. Die „ABSENDERNUMMER“ ist im Bestand des Sozialversicherungsträgers pro Versicherten zu übernehmen und für die Rückmeldungen zu verwenden. Ändert sich die „ABSENDERNUMMER“ der meldenden Stelle bzw. das Abrechnungssystem während des laufenden Bezuges einer Entgeltersatzleistung des Arbeitnehmers, ist dies entsprechend der Anlage 2 zu melden. Durch die Verwendung der „ABSENDERNUMMER“ ist es dem aktuell zuständigen Sozialversicherungsträger möglich, auch mehrfach auf eine Mitteilung des Arbeitgebers zu reagieren. Eine Reaktion des Sozialversicherungsträgers (ggf. auch mehrfach) setzt voraus, dass bereits im Vorfeld eine Mitteilung des Arbeitgebers unter Verwendung einer Absendernummer erfolgt ist.

1.3 Schlüsselzahlen

Die Schlüsselzahlen sind in den Mitteilungen zweistellig numerisch zu verschlüsseln. Für jede Mitteilung oder Rückmeldung ist entsprechend der Mitteilung der zutreffende Schlüssel zu verwenden. Die zutreffenden Schlüsselzahlen sind für die Abgabegründe, für die Gründe der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, für das Ende der Entgeltersatzleistungen und für die Fehlzeiten vor Beginn der Schutzfrist der Anlage 2 zu entnehmen.

2 Automatisiertes Mitteilungsverfahren

2.1 Allgemeines

Die Arbeitgeber senden den Sozialversicherungsträgern die Mitteilungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung (vgl. Abschnitt 4) aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen. Dies gilt nicht für Einzelfälle, in denen ein elektronisches Meldeverfahren nicht wirtschaftlich durchzuführen ist (siehe Anlage 3).

Die Voraussetzungen der Systemuntersuchung ergeben sich aus den „Gemeinsamen Grundsätzen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger zur Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV“ in der jeweils geltenden Fassung.

Der Meldesatz ist vom Arbeitgeber auszulösen, sobald für diesen ersichtlich ist, dass der Entgeltfortzahlungsanspruch endet, weil der Anspruchszeitraum durch die aktuelle Arbeitsunfähigkeit überschritten wird, eine Freistellung aufgrund der Erkrankung eines Kindes erfolgt und der Freistellungszeitraum abgerechnet wurde oder die Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 MuSchG beginnt. Eine Anforderung durch die Krankenkasse im Zusammenhang mit einer Freistellung aufgrund einer Erkrankung des Kindes ist frühestens 6 Wochen nach Beginn der Freistellung zulässig. Tritt die Erkrankung eines Kindes am 1. Tag des Beschäftigungsverhältnisses ein, ist eine Mitteilung durch die Krankenkasse zur Übersendung des Datensatzes erforderlich, weshalb eine Anforderung entsprechend auch früher erfolgen kann.

In den Fällen, in denen der Datensatz an die Träger der Unfallversicherung zu übermitteln ist, weil diese nicht durch den Generalauftrag an die Krankenkassen abgedeckt sind, erhalten die Arbeitgeber vom jeweiligen Träger der Unfallversicherung ein Hinweisschreiben spätestens bis zum 6. Arbeitstag vor dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, das alle Angaben zum jeweiligen Unfall enthält.

In allen anderen Fällen erfolgt die Auslösung des Datensatzes durch den Arbeitgeber unverzüglich nach Anforderung durch den Sozialversicherungsträger oder den Arbeitnehmer.

2.2 Datensätze und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und den Sozialversicherungsträgern ist der nachstehend beschriebene fachliche Datensatz

- DSLW – Leistungswesen

mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (siehe Anlage 1).

Überdies sind für die Datenübermittlung die Maßgaben der „Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV“ zu beachten.

2.2.1 DSLW – Leistungswesen

Der Datensatz Leistungswesen (DSLW) enthält die Daten zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine (DBXX)

- DBNA – Name
- DBAN – Anschrift
- DBAL – Allgemeines
- DBAE – Arbeitsentgelt
- DBZA – Arbeitszeit
- DBEE – Ende Entgeltersatzleistung
- DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt
- DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes
- DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall
- DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld
- DBVO – Vorerkrankungszeiten
- DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung
- DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)
- DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe
- DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute
- DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld
- DBAP – Ansprechpartner
- DBID – Identifikationsdaten
- DBFE – Fehler

2.3 Stornierung von Mitteilungen

Die Mitteilungen vom Arbeitgeber sowie der Sozialversicherungsträger sind zu stornieren, wenn sie nicht abzugeben waren, bei einem unzuständigen Sozialversicherungsträger erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthielten. Die Stornierung von Datensätzen hat unverzüglich zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu welchem die Datensätze als fehlerhaft erkannt werden. Ändern sich Entgeltdaten im Nachhinein, die zum Zeitpunkt der Übermittlung der Mitteilung als zutreffende Angaben zu werten waren, so dürfen diese Änderungen grundsätzlich nicht automatisiert zu einer Stornierung und Neuabgabe der Mitteilung führen. Mitteilungen sind nur im Rahmen der Verjährungsfristen gemäß § 45 SGB I zu stornieren.

Rückmeldungen gemäß § 98 Absatz 2 SGB IV sind im elektronischen Übermittlungsverfahren von Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV nicht vorgesehen. Die Arbeitgeber werden durch die Sozialversicherungsträger über Abweichungen durch die Rückmeldung der vereinbarten Werte in Kenntnis gesetzt. Aufgrund der Rückmeldung eines Sozialversicherungsträgers nach § 107 Abs. 2 SGB IV ist grundsätzlich keine Stornierung und Neumeldung durch den Arbeitgeber abzugeben.

Bei Stornierung einer bereits übermittelten Mitteilung ist der Datensatz Leistungswesen (DSLW) mit den ursprünglich übermittelten Daten und dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Mitteilung“ zu übermitteln. Im Datensatz Leistungswesen (DSLW) sind die Daten im Feld „DATUM ERSTELLUNG“ und ggf. in den Feldern „ABSENDERNUMMER“ bzw. „EMPFAENGERNUMMER“ zu aktualisieren.

3 Maschinelle Ausfüllhilfen

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen zur Sozialversicherung mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die Datenannahmestellen übermitteln. Abschnitt 2 gilt entsprechend. Arbeitgeber die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Mitteilungen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Mitteilungsdaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

4 Datenübermittlung

4.1 Allgemeines

Die Mitteilungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden technischen Standards entsprechen. Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik gemäß § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4.2 Besonderheiten

Datensätze für die Renten- und Unfallversicherungsträger sowie für die Bundesagentur für Arbeit können in einer Datei zusammen mit den Datensätzen für die Krankenkassen versendet werden. Die Daten sind an die Datenannahmestelle der jeweils zuständigen Krankenkasse zu übermitteln.

Die Datenannahmestellen der Krankenkassen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Daten und leiten diese an die Krankenkassen oder an die Weiterleitungsstellen der zuständigen Sozialversicherungsträger weiter. Die Krankenkassen sowie die Renten- und Unfallversicherungsträger übermitteln die Mitteilungen für Arbeitgeber ggf. über ihre Weiterleitungsstellen ebenfalls an die Datenannahmestellen der Krankenkassen.

Aufgrund der Besonderheit, dass bei der Bundesagentur für Arbeit keine Rückmeldungen über die Vorerkrankungen, sowie über die Höhe und das Ende der Entgeltersatzleistung an die Arbeitgeber auftreten, wird eine elektronische Übermittlung nicht eingerichtet.

Der Arbeitgeber übernimmt die Mitteilungen in sein Entgeltabrechnungsprogramm. Eine Übermittlung der Mitteilungen in Papierform ist, mit Ausnahme der in Anlage 3 beschriebenen Einzelfälle nicht vorgesehen. Die Mitteilungen an den Arbeitgeber werden separat von den Fehlerrückmeldungen an den Ersteller der Daten übermittelt.

5 Anlagen

Anlage 1 - Datensätze und Datenbausteine Datenaustausch Entgeltersatzleistungen

Anlage 2 - Schlüsselzahlen

Anlage 3 - Einzelfälle / Ausnahmen